



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

VI. Nachtrag

vom 12.12.2018 zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV. NRW S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW S. 1150), und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgenden VI. Nachtrag zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1

**§ 5 Erwerb des Nutzungsrechtes an Einzel-, Wahl- und Urnengräbern
wird wie folgt geändert:**

Gebührenart	Aktuelle Gebührensätze
1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für die Dauer von 25 Jahren	150,00 €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.851,00 €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.482,00 €
4. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle (eine Person)	2.000,00 €
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.283,00 €

6. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	1.386,00 €
7. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten im Bereich des Urnengartens für die Dauer von 25 Jahren (individuell gestaltete Anlage auf dem Friedhof in Lindlar)	1.540,00 €
8. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	938,00 €
9. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an pflegefreien Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (2 pro Stelle)	1.321,00 €
10. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an pflegefreien Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (3 pro Stelle)	1.501,00 €

§ 2

§ 10 Inkrafttreten

Der VI. Nachtrag vom 12.12.2018 zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar tritt am Tage nach seiner Bekanntgabe in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

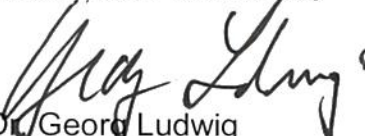
Der vorstehende VI. Nachtrag vom 12.12.2018 zur Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 12.08.2004 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar wird hiermit unter Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 13.12.2018



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister